

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Beschwerde 2395/2003/GG gegen den Rat der Europäischen Union

Entscheidung

Fall 2395/2003/GG - Geöffnet am 18/12/2003 - Empfehlung vom 09/11/2004 - Sonderbericht vom 18/12/2003 - Entscheidung vom 17/10/2005

Ein deutscher Abgeordneter und ein Vertreter der Jugendgruppe der CDU (Christdemokratische Union) beschwerten sich bei dem Bürgerbeauftragten, dass die Geschäftsordnung des Rates nicht mit Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (in der durch den Vertrag von Amsterdam 1997 geänderten Fassung) vereinbar sei, wonach der Rat und die anderen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft so offen wie möglich Entscheidungen treffen müssten.

Der Rat argumentierte, dass der Grad der Offenheit seiner Tagungen eine politische Entscheidung sei, die der Rat treffen müsse. Der Bürgerbeauftragte stimmte nicht mit der Begründung überein, dass Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union für den Rat gelte und dass er zwar nach Artikel 207 EG-Vertrag eine eigene Geschäftsordnung erlassen könne, aber nicht vorsehe, dass das Ausmaß, in dem seine Sitzungen in seiner Gesetzgebungsfunktion der Öffentlichkeit zugänglich seien, als politische Entscheidung anzusehen sei und dem Ermessen des Rates überlassen werde.

Der Rat argumentierte ferner, dass Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union lediglich darauf hingewiesen habe, dass die *künftige* Union so offen wie möglich sein sollte. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass spätere Entwicklungen (d. h. seit 1997) ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Er weist darauf hin, dass der Rat bereits im Jahr 2000 eine neue Geschäftsordnung angenommen habe, die eine größere Offenheit seiner Sitzungen als Gesetzgeber vorsehe. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hat der Rat damit deutlich gemacht, dass Schritte zur Erhöhung der Transparenz seiner Gesetzgebungstätigkeit unternommen werden müssen und können. Die Annahme dieser neuen Geschäftsordnung bestätigte auch, dass dies nach dem derzeitigen Gemeinschaftsrecht möglich war und ist.



Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass der Rat keine stichhaltigen Gründe dafür vorgelegt habe, warum er nicht in der Lage sein sollte, seine Geschäftsordnung im Hinblick auf eine öffentliche Sitzung zu ändern, wenn er in seiner Gesetzgebungsfunktion handelt. Die Bürgerbeauftragte leitete diese Feststellung in einem Sonderbericht an das Europäische Parlament mit einer Empfehlung weiter, dass *„Der Rat der Europäischen Union sollte seine Weigerung überprüfen, sich öffentlich zu treffen, wenn er in seiner Gesetzgebungsfunktion handelt.“*

Straßburg, den 17. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr P.,

Am 9. Dezember 2003 haben Sie und Herr Elmar Brok, MdEP, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde darüber eingereicht, dass die Tagungen des Rates, die in seiner Gesetzgebungsfunktion handeln, nur in dem in den Artikeln 8 und 9 der Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002 vorgesehenen Umfang öffentlich sind.

Im Anschluss an eine eingehende Untersuchung Ihrer Beschwerde, einschließlich des Entwurfs einer Empfehlung an den Rat, habe ich dem Europäischen Parlament am 4. Oktober 2005 gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten einen Sonderbericht vorgelegt. In dem Sonderbericht wird empfohlen, dass der Rat seine Weigerung überprüft, sich öffentlich zu treffen, wenn er in seiner Gesetzgebungsfunktion handelt. Am selben Tag informierte ich Sie mit Schreiben über den Sonderbericht.

Das Statut des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass die Vorlage eines Berichts an das Europäische Parlament der letzte Schritt einer Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten ist.

Daher schließe ich die Akte zur Beschwerde ab.

Der Generalsekretär des Rates wird ebenfalls über diesen Beschluss unterrichtet.

Beiliegend erhalten Sie eine Übersetzung des Sonderberichts ins Deutsche.

Aufrichtig,

P. Nikiforos DIAMANDOUROS